

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die antliche Sammlung! Nein

60

Gesetz: BUrlG § 13, Manteltarifvertrag für die Holzindustrie
und das Holzverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen
Raum der Bundesrepublik vom 10. April 1961 (MTN)

Leitsatz: Das Urlaubsgeld nach Ziffer 76 MTN ist den
Arbeitnehmern für jeden Urlaubstag zu gewähren,
der diesen nach dem BUrlG oder einer dieses
zulässig abdingenden tariflichen Regelung oder
nach sonstigen besonderen gesetzlichen Vor-
schriften zusteht.

Aktenzeichen: 5 AZR 165/64

Urteil des BAG vom 20. Mai 1965

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5_AZR 165/64

2 Sa 6/64 Hamburg

Verkündet am

20. Mai 1965

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 60

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Schröder und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter von Oppen und Döring für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 20. Februar 1964 – 2 Sa 6/64 – wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der bei der Gewerkschaft Holz organisiert und im Laufe des Jahres 1963 41 Jahre alt geworden ist, ist seit dem 7. Dezember 1961 als Tischler bei der Beklagten tätig.

Auf das Arbeitsverhältnis fand der Manteltarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzverarbeitende Handwerk im nordwestdeutschen Raum der Bundesrepublik vom 10. April 1961 (MTN) Anwendung. Dieser Manteltarifvertrag beschäftigt sich in den Ziffern 53 bis 83 mit urlaubsrechtlichen Regelungen. In den Ziffern 53 bis 70 sind unter der Überschrift "Urlaub" allgemeine Urlaubsbestimmungen zusammengefaßt, die Ziffern 71 bis 74 beschäftigen sich unter der Überschrift "Urlaubsentgelt" mit Regelungen über die Entgeltzahlung während der Urlaubszeit; die Ziffer 75 trifft Bestimmungen über die Urlaubsdauer, die nach der Dauer der Beschäftigung gestaffelt ist. Die Ziffern 76 bis 83 schließlich enthalten Regelungen über die Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes. Ziffer 76 hat folgenden Wortlaut:

Jeder gewerbliche Arbeitnehmer hat ab 1.1.1962 neben seinem Urlaubsentgelt Anspruch auf Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes von 2,-- DM brutto je Urlaubstag.

Vorläufer des MTN war ein Tarifvertrag vom 19. März 1958 zwischen der Tischlerinnung Hamburg, dem Landesverband Hamburg, der Holzverarbeitenden Industrie einerseits und der IG Holz andererseits. In der Fassung, die dieser Tarifvertrag unter dem 13. Oktober 1959 erhielt, war ebenfalls die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes von 2,-- DM je Urlaubstag vorgesehen. In Ziffer 2 dieser zusätzlichen Vereinbarung zur Urlaubsvereinbarung vom 19. März 1958 war jedoch folgendes bestimmt:

- 3 -



Das Urlaubsgeld bemißt sich nach der Zahl der Urlaubstage, die sich für den Arbeitnehmer aus der Urlaubsvereinbarung vom 19. März 1958 ergeben.

Unberücksichtigt bleiben zusätzliche Urlaubstage, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu gewähren sind, auch wenn diese zusätzlichen Urlaubstage in Tarifvereinbarungen ausdrücklich Erwähnung finden.

Diese Bestimmung fehlt in dem Tarifvertrag vom 10. April 1961.

Nach dem MTN hatte der Kläger einen Anspruch auf einen Urlaub von 13 Tagen. Durch das Bundesurlaubsgesetz wurde jedoch der Urlaubsanspruch des Klägers auf 18 Tage erhöht. Der Kläger hat für 1963 diesen Urlaub von 18 Tagen auch erhalten. Die Beklagte hat ihm auch das zusätzliche Urlaubsgeld in Anwendung des MTN gewährt, jedoch nur für die 13 Urlaubstage, die der Kläger nach dem MTN zu beanspruchen gehabt hätte. Sie hat ihm die Zahlung des Urlaubsgeldes für die fünf Tage, um die sich sein Urlaub durch das Bundesurlaubsgesetz erhöht hatte, versagt.

Die Parteien streiten um die Frage, ob im Urlaubsjahr 1963 das Urlaubsgeld von täglich 2,-- DM nur für die frühere tarifliche Urlaubsdauer von 13 Tagen oder auch für die Urlaubsdauer nach dem Bundesurlaubsgesetz (18 Tage) zu gewähren ist.

Der Kläger ist der Ansicht, er könne das Urlaubsgeld für 18 Tage verlangen, die Beklagte vertritt demgegenüber die Auffassung, Urlaubsgeld könne der Kläger nur für 13 Tage beanspruchen.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zur Zahlung von 10,-- DM brutto zu verurteilen,



- 4 -

die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat unter Zulassung der Berufung die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und nach dem Klageantrag erkannt. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des klagenabweisenden erstinstanzlichen Urteils, der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger leitet mit Recht den von ihm verfolgten Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgeldes für den vollen ihm nach dem Bundesurlaubsgesetz zustehenden Urlaub aus Ziffer 76 MTN her. Danach hat "jeder gewerbliche Arbeitnehmer ab 1. Januar 1962 neben seinem Urlaubsentgelt Anspruch auf Gewährung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes von 2,-- DM brutto je Urlaubstag". Diese tarifliche Regelung hat - wie zwischen den Parteien unstreitig ist - den Tarifvertrag vom 19. März 1958, der im Hamburger Raum galt, abgelöst und damit auch die zusätzliche Vereinbarung zur Urlaubsvereinbarung vom 19. März 1958, die am 13. Oktober 1959 ebenfalls für den Hamburger Raum abgeschlossen worden ist. Damit scheidet die frühere Regelung für den Hamburger Raum aus, allein maßgebend für den von dem Kläger verfolgten Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgeldes für den ihm nach dem Bundesurlaubsgesetz zustehenden Urlaub ist Ziffer 76 MTN. Mit dem Außerkrafttreten der Vereinbarung vom 13. Oktober 1959 ist auch die dort in Ziffer 1 Abs. 2 getroffene Regelung überholt, nach der sich das Urlaubsgeld nach der Zahl der Urlaubstage bemisst, die sich für den Arbeitnehmer aus der Urlaubsvereinbarung vom 18. März 1958 ergeben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der MTN einschließlich seiner urlaubsrechtlichen Regelungen ist durch das Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes am 1. Januar 1963 grundsätzlich auch für das Urlaubsjahr 1963 unberührt geblieben. Das Inkrafttreten des neuen Bundesurlaubsgesetzes hat hinsichtlich früherer tariflicher Regelungen über den Urlaub lediglich die Bedeutung, daß solche Tarifnormen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes wegfallen, die mit zwingenden Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes in Widerspruch stehen (§ 134 BGB). Soweit es sich aber um abdingbare Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes handelt, sind solche Tarifnormen, die eine Abdingung der Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes enthalten, im Hinblick auf § 13 des Bundesurlaubsgesetzes weiter anzuwenden, also auch dann, wenn diese tariflichen Regelungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes für den Arbeitnehmer ungünstiger sind als die Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Insoweit ist auf die ständige Rechtsprechung des Senats zu verweisen, insbesondere auf die Urteile vom 5. November 1964 - 5 AZR 405/63 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, AP Nr. 1 zu § 3 BUrlG und 5 AZR 227/64 AP Nr. 2 zu § 3 BUrlG sowie auf die Urteile vom 26. November 1964 - 5 AZR 291/64 - AP Nr. 3 zu § 13 BUrlG, vom 3. Dezember 1964 - 5 AZR 486/63 - demnächst AP Nr. 4 zu § 13 BUrlG, vom 25. Februar 1965 - 5 AZR 59/64 - zur Veröffentlichung in der AP bestimmt sowie vom 29. März 1965 - 5 AZR 192/64-.

Als Grundsatz ist sonach davon auszugehen, daß tarifliche Regelungen aus der Zeit vor Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes über den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinaus Geltung haben, es sei denn, daß diese tariflichen Regelungen gegen zwingende Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes verstoßen.



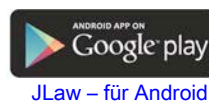
Gegen solche zwingenden Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes verstoßen die tariflichen Regelungen des MTN über die Urlaubsdauer (Ziffer 75) insoweit, als danach der Arbeitnehmer einen kürzeren Urlaub zu bekommen hätte, als er nach den zwingenden Vorschriften des § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes zu beanspruchen hat. Der Kläger hätte nach der tariflichen Regelung der Ziffer 75 MTN nur einen Urlaub von 13 Werktagen zu beanspruchen; nach § 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz steht ihm jedoch, da er über 35 Jahre alt ist, ein Mindesturlaub von 18 Werktagen zu.

Die Parteien sind sonach zutreffend davon ausgegangen, daß der Kläger für das Urlaubsjahr 1963 einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung einesurlaubes von 18 Werktagen hat.

Sonach ist die Vorschrift der Ziffer 75 MTN durch das Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes unwirksam geworden, soweit sie einen geringeren als den gesetzlichen Urlaubsanspruch gewährt.

Ziffer 76 MTN über die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes verstößt jedoch nicht gegen zwingende Normen des Bundesurlaubsgesetzes und ist deshalb auch nicht bereits wegen eines solchen Verstoßes gemäß § 134 BGB außer Kraft getreten. Dies folgt schon daraus, daß das Bundesurlaubsgesetz sich mit der Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes überhaupt nicht beschäftigt, insbesondere aber nicht die Zahlung eines solchen zusätzlichen Urlaubsgeldes verbietet.

Ziffer 76 MTN ist aber auch nicht unwirksam geworden, weil die Vorschriften der Ziffer 75 MTN über die Dauer desurlaubes, soweit sie ungünstiger sind als das Bundesurlaubsgesetz, unwirksam geworden sind. Soweit will nicht einmal die Beklagte gehen. Sie trägt vielmehr eindeutig vor, ihrer Ansicht nach sei der Gesamturlaub von 18 Werktagen, den der Kläger im Urlaubsjahr 1963 zu be-



kommen hatte, in die beiden Faktoren 13 Tage tariflicher Urlaub nach Ziffer 75 MTN und zusätzlicher gesetzlicher Urlaub von fünf Tagen nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes zu unterteilen. Eine solche rechtliche Konstruktion ist jedoch verfehlt. Der Urlaubsanspruch, der dem Arbeitnehmer nach dem Bundesurlaubsgesetz zusteht, ist ein einheitlicher, gesetzlicher, auf den vollen im Bundesurlaubsgesetz verankerten Urlaub gerichteter Anspruch. Alle 18 Werktage, die dem Kläger nach dem Bundesurlaubsgesetz als Urlaub zustehen, sind sonach gesetzlicher Urlaub; der Kläger hat, soweit Ziffer 75 MTN als dem Urlaubsge- setz gegenüber unzulässige und damit unwirksame Norm an- zusehen ist, keinen Anspruch auf einen tariflichen Ur- laub mehr.

Die Entscheidung, ob dem Kläger für den vollen ihm danach zustehenden gesetzlichen Urlaub das tarifliche Urlaubsgeld nach § 76 MTN zusteht, ist daher zunächst aus dem Wortlaut dieser tariflichen Regelung zu finden. Der MTN stellt es bei der Gewährung des Urlaubsgeldes auf den Urlaubstag ab. Er knüpft nicht mehr nach seinem Wortlaut, wie die Vereinbarung vom 13.10.1959, an die Urlaubstage nach der tariflichen Regelung des MTN an. Aus welchen Gründen die Tarifpartner eine Regelung, wie sie in der Vereinbarung vom 13. Oktober 1959 getroffen worden ist, in den MTN nicht übernommen haben, ist in der Beweisaufnahme ungeklärt geblieben. Es besteht da- nach sowohl die Möglichkeit, daß die Parteien des MTN bewußt von der Regelung der Vereinbarung vom 13. Oktober 1959 Abstand genommen haben, wie aber auch die Möglich- keit, daß die Parteien des MTN lediglich versehentlich die Regelung der tariflichen Vereinbarung vom 13. Okto- ber 1959 in dem MTN nicht wiederholt haben. Unter diesen Umständen kann jedenfalls nicht festgestellt werden, daß die Parteien des MTN an der früheren Regelung festhalten wollten. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob im vor- liegenden Fall ein solcher Wille deshalb unbeachtlich



- 8 -

wäre, weil er in Ziffer 76 MTN keinen erkennbaren Ausdruck gefunden hat.

Die Beklagte beruft sich nun darauf, daß die Vorschriften über das Urlaubsgeld in § 76 MTN in einem engen gedanklichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit den unwirksam gewordenen Vorschriften des MTN über die Urlaubsdauer stünden. Mit dem Unwirksamwerden dieser Vorschriften über die Urlaubsdauer seien daher auch in Anwendung des § 139 BGB die Vorschriften des § 76 MTN über die Gewährung des zusätzlichen Urlaubsgeldes unwirksam geworden.

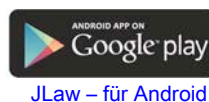
Der Senat vermag jedoch dieser Ansicht der Beklagten nicht zu folgen. Gegen sie spricht einmal der Wortlaut des § 76 MTN, der es eben nicht mehr nur auf die Urlaubstage nach den tariflichen Regelungen abstellt, zum anderen aber auch der Gesamtzusammenhang der urlaubsrechtlichen Vorschriften im MTN. Der Richter muß grundsätzlich den in der Tarifnorm zum Ausdruck gekommenen Willen des Tarifgebers berücksichtigen. Das hat insbesondere auch der Erste Senat in der zur Veröffentlichung in AP vorgesehenen Entscheidung 1 AZR 186/64 vom 15. Februar 1965 ausgeführt. In diesem Rechtsstreit ging es um die Frage, ob auch die jugendlichen Arbeitnehmer nach § 76 MTN, also der tariflichen Regelung, die auch in diesem Rechtsstreit entscheidend ist, den Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgeldes für jeden Tag des vollen Urlaubs nach dem JugArbSchG haben, obwohl Ziffer 67 MTN bestimmt, daß für den Urlaub der Jugendlichen die Bestimmungen des JugArbSchG vom 9. August 1960 gelten. Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat die Zahlung des Urlaubsgeldes nach § 76 ^{MTN} ~~Bundesarbeitsgesetz~~ auch in diesem Fall zugebilligt, in dem es sich um Arbeitnehmer handelte, denen ein tariflicher Urlaub nach dem MTN überhaupt nicht zustand. Dem entspricht es, auch im vor-

- 9 -



liegenden Fall, in dem es sich ebenfalls um die Frage handelt, ob das Urlaubsgeld für gesetzliche Urlaubstage zu zahlen ist, die gleiche Ansicht zu vertreten.

Der hier vom Senat vertretenen Ansicht steht auch nicht das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmte Urteil des Senats vom 5. November 1964 - 5 AZR 405/63 - (AP Nr. 1 zu § 3 BUrlG) entgegen. In jenem Rechtsstreit handelte es sich um die Frage, ob tarifliche Regelungen, die einen unter Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit verlängerten Urlaub vorsehen, weiter nach Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes mit der Folge anzuwenden sind, daß die durch den Tarifvertrag begünstigten Arbeitnehmer den auf der Dauer der Betriebszugehörigkeit beruhenden Zusatzurlaub zusätzlich zu dem ihnen nach dem Bundesurlaubsgesetz zustehenden Urlaub beanspruchen können. Diese Frage hat der Senat zwar in dem Urteil vom 5. November 1964 verneint; daraus folgt jedoch für den vorliegenden Fall nichts im Sinne der Beklagten. Tarifliche Regelungen über die Urlaubsdauer stehen mit der zur Zeit ihres Zustandekommens geltenden gesetzlichen Regelung über die Urlaubsdauer in einem so engen Zusammenhang, daß bei einer Änderung der gesetzlichen Regelung zu Gunsten des Arbeitnehmers nicht davon ausgegangen werden kann, daß der Arbeitgeber den zusätzlichen nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit bemessenen tariflichen Urlaub auch zusätzlich zu dem durch das später in Kraft getretene BUrlG verlängerten Urlaub gewähren will. In der Entscheidung vom 5. November 1964 handelt es sich also um tarifliche und gesetzliche Bestimmungen nur über die Urlaubsdauer. Im vorliegenden Fall handelt es sich dagegen einerseits um gesetzliche Bestimmungen über die Urlaubsdauer, andererseits um tarifliche Bestimmungen über das Urlaubsgeld. Beide Regelungen stehen nicht in einem so engen Zusammenhang, daß der Wegfall der tariflichen Re-



- 10 -

gelungen über die Dauer desurlaubes auch notwendig zu einem Wegfall der tariflichen Regelungen über die Zahlung des Urlaubsgeldes führen muß. Der Senat geht in seiner ganzen Rechtsprechung davon aus, tarifliche Regelungen über den Urlaub aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes grundsätzlich, nämlich dann, wenn sie nicht gegen zwingende Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes verstoßen, aufrecht zu erhalten. Dem entspricht es auch im vorliegenden Fall, die tarifliche Regelung über das Urlaubsgeld weiter aufrecht zu erhalten. Im Sinne des § 139 BGB kann daher angesichts des Wortlautes der Ziffer 76 MTN nicht davon ausgegangen werden, daß die Parteien die Regelung über das Urlaubsgeld tatsächlich in untrennbarem Zusammenhang mit den Vorschriften über die Urlaubsdauer gesetzt haben.

Es mag zutreffen, daß die Tarifpartner auf Arbeitgeberseite sich vorgestellt haben, das Urlaubsgeld brauche nur für tarifliche Urlaubstage gewährt zu werden. Daß das aber auch die Ansicht der Tarifpartner auf Arbeitnehmerseite gewesen ist, läßt sich angesichts des Wortlautes der Ziffer 76 MTN nicht feststellen. Wenn aber einseitig nur die Arbeitgeberseite dieser Ansicht war, so könnte sich aus der durch das Inkrafttreten des Bundesurlaubsgesetzes eingetretenen Verlängerung des Urlaubes allenfalls für die Arbeitgeberseite ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des MTN hinsichtlich der weitergeltenden Urlaubsgeldregelung ergeben.

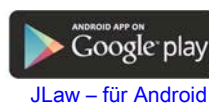
Zusammenfassend ist also festzustellen, daß Ziffer 76 MTN nach wie vor geltendes Tarifrecht ist, weiterhin, daß das Urlaubsgeld für jeden Urlaubstag zu gewähren ist, der dem Arbeitnehmer nach dem Bundesurlaubsgesetz oder einer dieses Gesetz zulässig abdingenden

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tariflichen Regelung oder nach sonstigen besonderen gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere denen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und denen des Schwerbeschädigtengesetzes zusteht.

Aus diesen Gründen mußte die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Boldt

Dr. Schröder

Dr. Auffarth

von Oppen

Döring

